B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Kürten Nr. 3o

Der Rat der Gemeinde Kürten, Rheinisch-Bergischer Kreis, hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3o gemäß § 3o des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 29. Juni 196o sowie aufgrund der 4. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt die Ortslage Busch.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist dringend erforderlich, um die städtebauliche Ordnung und die Anbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz sicherzustellen.

Bewässerung:

Die Bewässerung soll zentral durch den Wasserversorgungsverband Kürten-Olpe-Wipperfeld erfolgen.

Entwässerung:

Die Entwässerung soll durch Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage des Amtes Kürten erfolgen. Die Abwässer werden in die vollbiologische Kläranlage in Kürten-Sülze eingeleitet.

Durch die Erschließung sowie die Be- und Entwässerung des Gebietes entstehen folgende Kosten:

a) Grunderwerb, Straßenbau, Beleuchtung	2.42o.ooo,-- DM
b) Wasserversorgung	23o.ooo,-- DM
c) Abwasserbeseitigung	55o.ooo,-- DM
	3.2oo.ooo,-- DM

Diese Begründung ist gemäß § 2 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kürten vom 30. September 1971 aufgestellt worden.

Kürten, 30. Mai 1973

Bürgermeister

Mitglied des Rates

Genehmigt
... 8.4. 1974
... Regierungspräsident
Im Auftrag: